



Schul- und Hausordnung

Um den Schulalltag an unserer Schule freundlich und menschlich zu gestalten, bitten wir alle am Schulleben Beteiligten, die allgemeinen Regeln der Höflichkeit einzuhalten, auftretende Konflikte fair und korrekt auszutragen und zur Gestaltung einer attraktiven Schule beizutragen.

In diesem Sinn bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte:

Die Schule öffnet um **07:15 Uhr**, Unterrichtsbeginn ist um **08:00 Uhr**.

Der Schulparkplatz darf nur von Personen benutzt werden, die im Besitz eines Berechtigungsausweises sind.

Wegen der großen Unfallgefahr **darf** der Schulhof weder mit **Fahrrädern noch mit Kraftfahrzeugen** befahren werden. Dies gilt auch nach Prüfungen.

Jeder, der während der Unterrichtszeit aus **privaten Gründen** das Schulgelände verlässt, muss wissen, dass dafür **kein Versicherungsschutz** in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigene Sitzordnung schaffen. Änderungen können aus pädagogischen Gründen vorgenommen werden.

Das Mitbringen von mobilen Beschallungsanlagen in das Schulhaus ist nicht erlaubt.

Elektronische Geräte dürfen ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken benutzt werden, ansonsten müssen sie ausgeschaltet sein.

Hinweis: In Prüfungen und bei Klassenarbeiten u. ä. gilt: Wer an seinem Arbeitsplatz elektronische Geräte mit sich führt, begeht einen Täuschungsversuch.

Jeder Schüler/jede Schülerin ist für die Reinhaltung seines/ihrer Arbeitsplatzes verantwortlich. Für den anfallenden Müll stehen in jedem Klassenzimmer zwei Behälter:

- Papier/Karton (blauer Deckel)
- Bio- und Restmüll (grauer Deckel)

Glasmüll kann nur außer Haus entsorgt werden.

Bitte achten Sie auf eine genaue Trennung.

In den Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern die Klassenzimmer, die Pausenhalle und die Gänge zum Verweilen zur Verfügung.

Das Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus untersagt. Es dient dem Schutz vor gesundheitlichen Risiken durch Tabakrauch sowie durch E-Zigaretten, Vapes und ähnliche Produkte. Bitte beachten Sie: Wenn Sie das Schulgelände zum Rauchen verlassen, besteht in dieser Zeit kein Versicherungsschutz über die Schule.

Das Mitführen und Konsumieren von Rauschmitteln (Alkohol, Cannabis, Tetrahydrocannabinol (THC) u.a.) ist während der Unterrichtszeit und bei schulischen Veranstaltungen verboten. Dieses Verbot gilt auch während der Pausen und Hohlstunden.

Für schulische Veranstaltungen (z.B. Schulfest) und aus besonderem Anlass (z.B. Verabschiedung) kann eine Ausnahme für den Konsum von Alkohol durch die Schulleitung erteilt werden.

Wir verweisen darüber hinaus auf die gesetzlichen Regelungen, nach denen auch im Umfeld von Schulen der Konsum von Cannabisprodukten verboten ist (Mindestabstand 100 m).

Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzel-erlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Theaterproben und -aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.



Trinkbecher und Flaschen dürfen nicht in die Fachräume mitgenommen werden. Es gibt einen Wasserspender und einen Heißgetränkeautomaten. Das Zubereiten von Kaffee, Tee u. a. m. ist in den Klassenräumen deshalb nicht erlaubt.

Die Benutzerordnung für die DV-Räume und Multi-Media-Räume ist Bestandteil der Schul- und Hausordnung.

Für die Fehlzeiten gilt folgende Regelung:

Ist ein Schüler bzw. ein Auszubildender aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (s.u.) mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und die diejenigen, den Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich*, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann der oder die Entschuldigungspflichtige von der Klassenlehrkraft aufgefordert werden, unverzüglich (innerhalb von zwei Schultagen) eine schriftliche Mitteilung mit der Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten über die Verhinderung nachzureichen.

*Eine schriftliche Dokumentation durch die Klassenlehrkraft (Aktennotiz, EKB, WebUnitis ...) ist erforderlich.

Beurlaubungen aus wichtigem Anlass müssen rechtzeitig vorher bei der Klassenlehrerlehrkraft beantragt werden. Über die Beurlaubung entscheidet der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bzw. die Schulleitung. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung haben Maßnahmen des § 90 SchG zur Folge.

Sprechzeiten der Direktion: Nach Vereinbarung

Die Öffnungszeiten des Sekretariats sowie Informationen, unter anderem zu den Sprechzeiten und/oder den E-Mail-Adressen der Beratungslehrer*innen, der Oberstufenberatung, des Pädagogischen Dienstes, der Schulsozialarbeiter*innen, der Suchtpräventionsbeauftragten, der Verbindungslehrer*innen und der Fachlehrer*innen, finden Sie auf:

www.wessenbergschule-konstanz.de

Konstanz, 12.07.2026

gez. Pohlmann-Strakhof